

18

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

XII ZR 20/89

in dem Rechtsstreit

Alwin K [REDACTED], Oberer D [REDACTED]weg [REDACTED],
F [REDACTED]-W [REDACTED], gesetzlich vertreten durch den
Pfleger Rechtsanwalt Wolfgang K [REDACTED],

Beklagter und
Revisionskläger,

gegen

Rechtsanwalt Alfons H [REDACTED], Theodor-He [REDACTED]-Platz [REDACTED], A [REDACTED],
als Nachlaßverwalter der am 13.6./19.6.1990 verstorbenen
Brigitte K [REDACTED], Lange G [REDACTED] [REDACTED],
A [REDACTED],

für: Klägerin und
Revisionsbeklagte,

Der XII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den
Vorsitzenden Richter Lohmann und die Richter Portmann,
Dr. Blumenröhr, Dr. Zysk und Nonnenkamp

am 24. Oktober 1990

beschlossen:

Die Erinnerungen des Beklagten gegen den
Kostenansatz des Bundesgerichtshofs vom
27. August 1990 werden zurückgewiesen.

Gründe:

Die Erinnerungen sind nach § 5 Abs. 1 GKG zulässig,
haben jedoch keinen Erfolg.

Der Beklagte ist als Antragsteller der Instanz nach
§ 49 Satz 1 GKG Kostenschuldner des Revisionsverfahrens.
Durch Urteil vom 2. Mai 1990 hat der Senat die Kosten des
Revisionsverfahrens gegeneinander aufgehoben mit der Folge,
daß wegen der Hälfte der Gerichtskosten auch die Klägerin
Kostenschuldnerin nach § 54 Nr. 1 GKG geworden ist. Da diese
aber im Juni 1990 verstorben und durch Beschluß des Amtsge-
richts Augsburg vom 5. September 1990 über ihren Nachlaß das
Konkursverfahren eröffnet worden ist, ist eine Beitreibung
ihres Kostenanteils aussichtslos im Sinne von § 58 Abs. 2
Satz 1 GKG (vgl. Hartmann, Kostengesetze 23. Aufl. § 58
Anm. 2 C a). Der Beklagte ist daher zu Recht durch die ange-
fochtene Kostenrechnung wegen dieser Kosten in Anspruch

- 3 -

genommen worden. Die Höhe des Betrages von 774 DM entspricht den gesetzlichen Vorschriften. Die Einwendungen des Beklagten liegen insgesamt nicht auf kostenrechtlichem Gebiet und rechtfertigen keine andere Entscheidung.

Lohmann

Zysk

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)